

Baumpraxis Schloss Dyck am 15.05.2025

Bäume und Recht – Aktuelle Rechtsprechung

von Ass. jur. Armin Braun, GVV Kommunalversicherung

1. FLL-Baumkontrollrichtlinien - Baumkontrollintervall - Notwendigkeit von Hubsteigerkontrollen

Im rechtskräftigen **Urteil** des **OLG Frankfurt a. M. vom 11.05.2023 – 1 U 310/20** – geht es um die Anwendung der FLL-Baumkontrollrichtlinien als aktuellem Stand der Technik, insbesondere deren differenzierter Baumkontrollintervalle. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: In der Nacht vom 02. auf den 03.08.2019 parkte die Klägerin ihr Fahrzeug in einer Straße der beklagten Stadt. Von einer städtischen Robinie auf dem angrenzenden Bürgersteig brach ein großer Ast ab, stürzte auf das Fahrzeug und verursachte hierdurch einen Totalschaden. Die letzte Regelkontrolle des Baums durch die Stadt vor dem Schadeneintritt fand am 21.08.2018 ohne Befund statt.

Das LG Frankfurt a. M. hat der Klage durch Urteil vom 21.10.2020 – 2-4 O 279/20 – in Höhe von mehr als 6.500 € ohne Beweisaufnahme stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das OLG Frankfurt nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten als unbegründet zurückgewiesen. Das Landgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, eine schadenursächlich gewordene Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liege bereits darin, dass die beklagte Stadt den Baum nur jährlich statt halbjährlich abwechselnd in belaubtem und unbelaubtem Zustand kontrolliert habe. Bei Vornahme einer halbjährlichen Regelkontrolle wäre ein Handlungsbedarf festgestellt worden. Hierfür spreche eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte nicht erschüttert habe. Das OLG ist der Klage stattgebenden Entscheidung der Vorinstanz nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten im Ergebnis, aber nicht in der Begründung, gefolgt. Gegenstand des Sachverständigenbeweises war die Notwendigkeit von Halbjahreskontrollen sowie die Notwendigkeit einer Fällung des Baumes wegen bestehender Schäden schon vor dem Schadenereignis. Das OLG referiert zunächst die vom BGH entwickelten Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume und legt anschließend detailliert den aktuellen Stand der kontroversen Rechtsprechung zum Baumkontrollintervall dar. Nach Beweisaufnahme hält das OLG es für rechtmäßig, dass die Beklagte ihrer Dienstanweisung zur Baumkontrolle die FLL-Baumkontrollrichtlinien und deren differenzierte Baumkontrollintervalle zugrunde legt. Auf Grundlage des Sachverständigengutachtens stellen nach Auffassung des Gerichts die FLL- Baumkontrollrichtlinien den aktuellen fachlichen Standard bei der Baumkontrolle dar. Danach kommt vorliegend grundsätzlich eine jährliche Baumkontrolle des schadenursächlich gewordenen Baumes als ausreichend in Betracht. Allerdings sehen die FLL-Baumkontrollrichtlinien in begründeten Ausnahmefällen auch kürzere Baumkontrollintervalle vor. Diese Voraussetzungen haben ausweislich des Sachverständigengutachtens für das Gericht hier vorgelegen. Die Beklagte habe die mangelnde Vitalität der Robinie aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes der Baumkrone nicht hinreichend berücksichtigt. Die Baumkrone sei ausgesprochen schütter gewesen und habe viel Totholz aufgewiesen. Dieser Zustand müsse auch bereits bei der letzten Regelkontrolle bestanden haben. Die wiederholte Beseitigung von Totholz und von Starkästen in den letzten Jahren hätten nach Einschätzung des Sachverständigen das gewöhnliche Maß überstiegen und seien ein Hinweis auf die Beeinträchtigung der Vitalität

des Baumes gewesen. Danach habe vorliegend die Notwendigkeit einer Verkürzung des Baumkontrollintervalls bestanden sowie einer zusätzlichen Kontrolle des Kronenbereichs mittels Hubsteigers oder Baumkletterers. Hierbei wäre die vorhandene Weißfäule des Baumes aufgefallen, und infolgedessen wäre es zumindest zu einer Kroneneinkürzung vor dem Schadeneintritt gekommen, wenn nicht sogar zur Fällung des Baumes. Folglich sei ein Versäumnis der beklagten Stadt bei der Baumkontrolle schadenkausal geworden. Auf die Auffassung des Landgerichts, bei Verletzung einer Kontrollpflicht spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass ein verkehrswidriger Zustand entdeckt werde, komme es daher nicht an.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist insofern begrüßenswert, als ein weiteres OLG die FLL-Baumkontrollrichtlinien und deren differenzierte Baumkontrollintervalle als aktuellen Stand der Technik akzeptiert. Zugleich lässt sich der Entscheidung zutreffend entnehmen, dass die FLL-Baumkontrollrichtlinien im Einzelfall korrekt angewendet werden müssen. Dies schließt insbesondere eine starre Anwendung der differenzierten Baumkontrollintervalle aus. Im Einzelfall muss immer daran gedacht werden, ob nicht ausnahmsweise eine Verkürzung des Jahreskontrollintervalls notwendig ist oder die Anordnung weitergehender Maßnahmen wie beispielsweise Hubsteigerkontrollen oder Kontrollen durch Baumkletterer.

2. Notwendigkeit des Einsatzes eines Schonhammers im Rahmen der Regelkontrolle und hieraus resultierende Notwendigkeit eingehender Untersuchungen

Im rechtskräftigen **Urteil des LG Dortmund vom 30.08.2024 – 25 O 20/23** - geht es um die Notwendigkeit des Einsatzes eines Schonhammers im Rahmen der Regelkontrolle von Bäumen und die hieraus resultierende Notwendigkeit eingehender Untersuchungen. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 28.10.2021 stürzte ein auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stehender Straßenbaum, eine Korkenzieher-Weide, auf das auf dessen Grundstück geparkte Fahrzeug des Klägers und beschädigte dieses mit der Folge eines wirtschaftlichen Totalschadens. Die letzte Sichtkontrolle des Baums fand durch die beklagte Kommune am 13.04.2021 ohne Befund statt. Mit der Klage begehrt der Kläger Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes des Fahrzeuges i.H.v. 2.450 €, Sachverständigenkosten in Höhe von knapp 780 € sowie außergerichtliche Anwaltskosten i.H.v. ca. 520 €.

Das LG Dortmund hat der Klage nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten bis auf einen geringen Teil der Anwaltskosten weit überwiegend stattgegeben. Aufgrund der Beweisaufnahme kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der schadenursächlich gewordene Straßenbaum durch die Beklagte nicht ordnungsgemäß kontrolliert worden ist. Infolgedessen seien aus ordnungsgemäßer Sichtkontrolle resultierende Maßnahmen unterlassen worden, die den Schadeneintritt verhindert hätten. Aufgrund des überzeugenden Sachverständigengutachtens geht die Kammer davon aus, dass die Korkenzieher-Weide zum Unfallzeitpunkt eine fortgeschrittene Holzzersetzung (Weißfäule) aufwies sowie signifikante und erkennbare Veränderungen des Rindenbildes. Dieses Ausmaß der Schädigung habe sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren entwickelt und hätte nicht innerhalb von einigen Monaten entstehen können. Aufgrund umfassender Holzzersetzung (auch) am Stammfuß bis zum Rand des Querschnitts, d. h. einschließlich Bast und Rinde, seien Veränderungen am Rindenbild in Form von Vergreisung, Nekrosen und Abblättern von Rinde aufgetreten. Dieses Schadensbild erfordere nach den Anforderungen an die Baumkontrolle gemäß der

einschlägigen FLL-Baumkontrollrichtlinien im Rahmen der Sichtkontrolle den Einsatz eines Schonhammers. Beim gebotenen Einsatz eines solchen Schonhammers wäre ein dumpfer Klang zu hören gewesen, der typisch für größere Schäden sei. Hieraus hätte sich die Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung ergeben sowie die sofortige Festlegung abschließender Sicherungsmaßnahmen. Die gebotene eingehende Untersuchung hätte zum Ergebnis gehabt, dass der Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit alternativlos hätte gefällt werden müssen. Durch rechtzeitige Fällung des Baumes wäre der Schadeneintritt verhindert worden. Nicht zugesprochen hat das Gericht im Rahmen der geltend gemachten außergerichtlichen Anwaltskosten die Unkostenpauschale i.H.v. 25 €. Unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung stellt das Gericht fest, dass eine solche Unkostenpauschale ohne konkrete Einzelnachweise nur bei der Regulierung von Verkehrsunfällen als Massengeschäft ersatzfähig ist. Eine generelle Anerkennung einer solchen Pauschale für sämtliche Schadenfälle ohne nähere Darlegung der getätigten Aufwendungen gebe es hingegen in der Rechtsprechung nicht, was auch nicht gerechtfertigt sei.

Die Entscheidung des LG Dortmund überzeugt aufgrund der Beweisaufnahme in jeder Hinsicht. Von zentraler Bedeutung ist, dass nach Maßgabe der FLL-Baumkontrollrichtlinien im Rahmen der Regelkontrolle von Bäumen im Einzelfall die Notwendigkeit des Einsatzes eines Schonhammers bestehen kann. Die FLL-Baumkontrollrichtlinien, Ausgabe 2020 sehen hierzu unter 5.2.2.2, letzter Absatz Folgendes vor: „Erforderlichenfalls sollen einfache Hilfsmittel verwendet werden, z.B. Fernglas, Taschenlampe, Schonhammer, Sondierstab.“ Ein Schonhammer sollte daher ebenso wie die vorgenannten anderen einfachen Hilfsmittel bei der Durchführung von Regelkontrollen von Bäumen stets mitgeführt werden. Jedenfalls aufgrund des vorliegend im Rahmen der Sichtkontrolle erkennbaren Schadensbildes war ein solcher Einsatz mit erheblichen Folgen für das weitere Vorgehen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Baumes nach Auffassung des Gerichtes, das den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen gefolgt ist, zwingend erforderlich.

3. Vorsorgliche Straßensperrung bei Ankündigung eines orkanartigen Sturms?

Dem **Beschluss** des **OLG Hamm vom 20.07.2023 – 11 U 170/22 – i.V.m. dem Hinweisbeschluss vom 28.06.2023** lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 18.02.2022 befuhr der Sohn des Klägers stadteinwärts eine städtische Straße. Bereits Tage vorher warnte der Deutsche Wetterdienst aufgrund des Orkantiefs „Zeynep“ vor schweren Sturmschäden durch orkanartige Böen mit Geschwindigkeiten zwischen 90 km/h und 115 km/h. Deshalb sperrte die Feuerwehr der beklagten Stadt die von dem Sohn des Klägers befahrene Straße stadteinwärts. Als der Fahrzeugführer dies bemerkte, wollte er das Fahrzeug wenden und wieder zurückfahren. Das zwischen den Parteien streitige weitere Geschehen ereignete sich in einem von hohen Bäumen umgebenen bewaldeten Bereich. In der polizeilichen Unfallmitteilung heißt es, aufgrund eines auf der Fahrbahn liegenden Astes oder Baumes sei es zu einer Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs im Frontbereich gekommen. Im Prozess behauptet der Kläger, im Rahmen des Wendemanövers sei ein großer Baumstamm zunächst auf die Straße und dann mit voller Wucht gegen sein Fahrzeug geflogen und habe dieses hierdurch beschädigt. Mit der Klage begehrt der Kläger Schadenersatz für Reparaturkosten i.H.v. 2.650 €.

Das LG Paderborn hat die Klage durch der Beklagten am 09.11.2022 zugestelltes Urteil – 3 O 163/22 - abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das OLG Hamm durch Beschluss vom 20.07.2023 – 11 U 170/22 – als unbegründet zurückgewiesen.

Das OLG Hamm verneint einen Amtshaftungsanspruch des Klägers aus § 839 BGB, da selbst unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung der Beklagten nicht vorliege. Entgegen der von dem Kläger vertretenen Rechtsauffassung sei die beklagte Stadt als Straßenbaulastträgerin nicht dazu verpflichtet gewesen, wegen des zum Unfallzeitpunkt herrschenden Sturms den Unfallbereich vorsorglich abzusperren. Sodann thematisiert das Gericht, ob der Schaden überhaupt durch einen Straßenbaum oder einen Waldbaum verursacht worden ist, wobei das OLG Hamm von einem Waldbaum ausgeht, weil nach der Rechtsprechung des BGH ein Baum, der am Rande eines an eine öffentliche Straße angrenzenden Waldstücks steht, nur dann der Straße zuzuordnen ist, wenn er Besonderheiten aufweist, die ihn vom Waldsaum abheben, was hier nicht der Fall sei. Selbst wenn man zugunsten des Klägers von einem Straßenbaum ausgeht, sieht das Gericht aber keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers. Dies setzt voraus, dass die beklagte Stadt bereits vor dem Unfall im Rahmen von ihr durchgeführter Baumkontrollen eine fehlende Standsicherheit des schadenursächlich gewordenen Baumes feststellt mit hieraus resultierendem konkreten Handlungsbedarf. Dies war vorliegend unstreitig nicht der Fall. Sodann kommt das OLG Hamm zu dem Ergebnis, dass der Träger der Straßenbaulast bei einem aufkommenden Sturm nicht einzelne Straßenabschnitte sperren muss, um vorbeugend den sonst teilnehmenden Verkehr vor Schäden durch auf die Straße umstürzende Bäume oder Teile davon zu schützen. Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass der Verkehrssicherungspflichtige Nutzer, die die erforderliche Eigensorgfalt walten lassen müssen, nur vor nicht oder nicht rechtzeitig erkennbaren Gefahren schützen muss. Die bei einem orkanartigen Sturm bestehende Gefahr, dass umherliegende Gegenstände oder umstehende Bäume oder Teile von ihnen auf die Straße stürzen, ist nach Auffassung des Gerichts allgemein bekannt. Folglich können sich umsichtige Verkehrsteilnehmer auf die hieraus resultierenden Gefahren einstellen, notfalls sogar durch Verzicht auf das Befahren der Straße. Schließlich würde die Annahme einer derartig weitgehenden Verkehrssicherungspflicht Pflichtige personell und wirtschaftlich überfordern und wäre deshalb unzumutbar. Bei auftretenden extremen Wetterlagen seien Verkehrssicherungspflichtige hinreichend damit beschäftigt, die Gefahren, die sich aus bereits realisierten Schäden ergeben, zu erfassen und zu beseitigen. Weitergehend zu verlangen, begrenzte Kapazitäten zusätzlich dafür einzusetzen, vorsorglich sämtliche, an größeren Baumbeständen gelegenen Verkehrsflächen abzusperren, um den Verkehr vor der offenkundigen und dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnenden Gefahr, dass bei Sturm gesunde Bäume oder Teile von ihnen abbrechen und Schäden verursachen können, zu schützen, ginge zu weit.

Die Entscheidung des OLG Hamm überzeugt uneingeschränkt. Sie liegt auf einer Linie mit dem Urteil des OLG Hamm vom 21.09.2010 – 9 U 39/10 –, BADK-Information 1/2011, 51 im Zusammenhang mit dem Jahrhundertorkan „Kyrill“ vom Januar 2007. Dort hatte das OLG bereits entschieden, dass ohne eine konkret erkennbare von einem Baum ausgehende Gefahr keine Handlungspflichten der öffentlichen Hand im Vorfeld eines angekündigten Orkantiefs bestehen. Solche bestünden für die öffentliche Hand weder als Baumeigentümerin noch als Straßenverkehrssicherungspflichtige oder Verkehrsregelungspflichtige, ebenso wenig wie im Rahmen katastrophenschutzrechtlicher Zuständigkeit oder als polizeiliche Aufsichtsbehörde.

4. Verkehrssicherungspflicht für Bäume im Stadtpark

In dem rechtskräftigen **Urteil** des **OLG Brandenburg vom 08.01.2024 – 2 U 10/23 –**, **juris, MDR 2024, 440** geht es um die Haftung der beklagten Stadt als Eigentümerin eines

Baumes in einem Stadtpark. Die Klägerin wurde dort am 12.06.2019 durch den abgebrochenen Ast einer Rosskastanie schwer verletzt. Die letzte Sichtkontrolle des Baumes erfolgte ohne Befund im Februar 2017 bei Festlegung eines 2-Jahres-Kontrollintervalls. Zum Unfallzeitpunkt 2 Jahre und 4 Monate später war der Baum aber noch nicht erneut wieder kontrolliert worden.

Das LG Neuruppin hat die Klage durch Urteil vom 07.03.2023 – 5 O 276/20 - abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das OLG Brandenburg durch Urteil vom 08.01.2024 – 2 U 10/23 – als unbegründet zurückgewiesen. Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass ausweislich des gerichtlichen Sachverständigengutachtens weder der Baum selbst noch der abgebrochene Ast im Vorfeld äußerlich erkennbare Krankheitsanzeichen aufwiesen, die Anlass zu weitergehenden Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gegeben hätten. Folglich seien etwaige Pflichtverletzungen nicht schadenkausal geworden.

Das OLG Brandenburg lässt zunächst offen, ob eine Haftung der Beklagten aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB infrage kommt oder aus § 823 BGB. Hierfür kommt es nach Auffassung des OLG maßgeblich darauf an, ob es sich bei dem kombinierten Fuß- und Radweg durch den Stadtpark, an dem der fragliche Baum steht, um eine sonstige öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 StrG Brandenburg handelt, weil er als öffentlicher Weg gewidmet wurde. Hierzu sind in dem erstinstanzlichen Verfahren keine Feststellungen getroffen worden. Jedenfalls oblag der Beklagten als Sacheigentümerin in gleicher Weise eine privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die von dem Baum ausgehenden Gefahren für den angrenzenden Weg. Sodann legt das OLG Brandenburg Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar. Im Anschluss setzt das OLG sich eingehend mit der älteren und neueren Rechtsprechung zu den angemessenen Baumkontrollintervallen unter Berücksichtigung der FLL-Baumkontrollrichtlinien auseinander. Letztlich lässt das Gericht offen, in welchem Kontrollintervall der fragliche Baum in einem öffentlichen Park an einem Fuß- und Radweg zu kontrollieren war, zu dessen Verkehrsbedeutung kein Sachvortrag der Parteien vorliegt. Bei der gegebenen Überschreitung des Regelkontrollintervalls nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien liegt es für das OLG nahe, dass eine Sichtkontrolle in angemessenen Zeitabständen nicht erfolgt ist, worauf es aber ebenso wenig ankommt wie darauf, ob die Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, weil es an der Kausalität eines etwaigen Pflichtverstoßes zu dem Schadeneintritt fehlt. In diesem Zusammenhang hebt das OLG unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 04.03.2004 – III ZR 225/03 –, NJW 2004, 1381 hervor, dass Geschädigten grundsätzlich weder ein Anscheinsbeweis noch Beweiserleichterungen bei durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste verursachten Schäden zu Gute kommen. Insbesondere der Umstand, dass der Baum über 4 Jahre nach dem Unfall deutlich geschädigt und zu fällen ist, lässt keinerlei Rückschlüsse auf dessen Zustand vor dem Unfall und auf die Erkennbarkeit etwaiger Krankheitsanzeichen zu, die Anlass zu eingehenden Untersuchungen gegeben hätten. Schließlich sieht das Gericht auch keinen Anlass für eine Beweislastumkehr wegen behaupteter Beweisvereitelung durch die Beklagte. Deren Verschulden müsse sich sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts beziehen als auch auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion, also darauf gerichtet sein, die Beweislage des Gegners in einem Prozess nachteilig zu beeinflussen. Hierfür bestünden keine Anhaltspunkte. Auch in einer nicht ordnungsgemäßen Dokumentation der Baumkontrollen läge keine Beweisvereitelung. Die FLL-

Baumkontrollrichtlinien begründeten keine Pflicht der Verantwortlichen, eine Dokumentation um ihrer selbst willen oder gar zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten Dritter zu erstellen. Die Dokumentation habe vielmehr die Aufgabe, dem Baumeigentümer die geordnete Erfüllung seiner Aufgaben und ihm selbst den Nachweis erfolgter Kontrollen zu ermöglichen. Es sei hingegen nicht ihre Aufgabe, Dritten den Beweis schadenkausaler Pflichtverletzungen zu erleichtern.

Die Entscheidung des OLG Brandenburg überzeugt uneingeschränkt (weitgehend zustimmend auch Itzel in seiner Urteilsanmerkung, MDR 2024, R77-R78). Begrüßenswert ist die Orientierung des Gerichts an den FLL-Baumkontrollrichtlinien als anerkanntem Stand der Technik zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Bäumen. Erfreulich ist auch, dass das Gericht mit eingehender Begründung weder Anlass für eine Beweislastumkehr noch für Beweiserleichterungen zugunsten der Klägerin sieht. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des OLG zu Sinn und Zweck der Kontrolldokumentation.

5. Haftung bei Kollision eines Traktors mit einem in das Lichtraumprofil hineinragenden Ast auf Wirtschaftsweg

Im **Hinweisbeschluss** des **OLG Frankfurt am Main vom 12.02.2024 – 1 U 20/23 –**, der zur Berufungsrücknahme und Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils des LG Gießen vom 30.12.2022 – 3 O 194/22 – geführt hat, geht es um die Haftung der städtischen Baumeigentümerin für durch Kollision eines Traktors mit angehängten Heckmähwerk mit einem in das Lichtraumprofil hineinragenden Ast verursachte Schäden. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach der Darstellung des Klägers, die von der beklagten Stadt mit Nichtwissen bestritten wird, hat dieser am 17.10.2021 gegen 20:30 Uhr bei Dunkelheit einen Wirtschaftsweg, der auch als Radweg genutzt wird, mit seinem Traktor mit angehängten Heckmähwerk befahren. Dabei soll das ca. 4 m hohe hochgestellte Mähwerk an einem großen Ast hängen geblieben sein, der in einer Höhe von 3-3,5 m in die Fahrbahn geragt haben soll. Der Ast soll trotz eingeschalteter Scheinwerfer nicht erkennbar gewesen sein, da deren Lichtkegel Hindernisse in dieser Höhe nicht ausleuchteten. Wegen des Zusammenstoßes macht der Kläger gegen die Beklagte Schadenersatzansprüche in Höhe von knapp 10.000 € geltend.

Das LG Gießen hat die Klage durch Urteil vom 30.12.2022 – 3 O 194/22 – abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung ist nach Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt am Main vom 12.02.2024 – 1 U 20/23 – auf die mangelnde Erfolgsaussicht der Berufung zurückgenommen worden, sodass die Entscheidung des LG Gießen rechtskräftig geworden ist.

Das OLG Frankfurt am Main legt ausführlich die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu der Frage dar, in welcher Höhe der Luftraum über einer öffentlichen Straße von Ästen freizuhalten ist. Danach muss der Luftraum über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4 m nur bei Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung freigehalten werden, insbesondere bei Bundesstraßen und Autobahnen. Nur dort darf der Verkehr darauf vertrauen, dass der Luftraum bis zu dieser Höhe frei von Hindernissen ist. Begründet wird dies damit, dass die Dichte und Schnelligkeit des Verkehrs auf diesen Straßen die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer derart beanspruchen, dass von Fahrern von Fahrzeugen mit hohen Aufbauten nicht zusätzlich gefordert werden kann, ständig den Luftraum zu beobachten, um zu niedrigen Ästen notfalls auszuweichen. Dies gilt aber nicht für Straßen

untergeordneter Verkehrsbedeutung. Hier können sich Fahrer zumutbarer Weise neben dem eigentlichen Verkehrsgeschehen auch auf den Luftraum über der Straße konzentrieren und müssen erforderlichenfalls entsprechend langsam fahren. Dieser Rechtsprechung schließt das OLG Frankfurt sich an. Demgemäß können Nutzer eines Wirtschaftsweges nicht erwarten, dass der Luftraum über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4 m frei von Ästen ist. Folglich war die Beklagte nicht verpflichtet, Äste in geringerer Höhe als 4 m zu beseitigen. Unerheblich ist nach Auffassung des Gerichtes, dass ein Wirtschaftsweg gerade auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit hohen Aufbauten befahren wird ebenso wie, dass der Weg kurz vor dem Unfall erneuert und dabei gegenüber dem früheren Zustand erhöht worden ist. Dies ändere letztlich nichts an der geringen Verkehrsbedeutung des Weges. Auf die Behauptung des Klägers, der Ast sei für ihn in der Dunkelheit nicht erkennbar gewesen, komme es demgemäß nicht mehr an. Wenn die Scheinwerfer eines Traktors nur nach vorne, aber nicht in die Höhe leuchteten, müsse sich der Fahrer eines solchen Fahrzeuges auf einen solchen ungewöhnlichen Umstand einrichten, nicht aber der Verkehrssicherungspflichtige.

Die begrüßenswerte Entscheidung liegt auf einer Linie mit der gefestigten Rechtsprechung zu Schäden, verursacht durch in das Lichtraumprofil hineinragende Äste. Dort stellen die Gerichte maßgeblich auf die Einzelfallumstände ab. Hierzu sei aus der neueren Rechtsprechung auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 22.10.2020 - 7 U 100/20 -, juris hingewiesen (SuG 01/2021, 57 mit Anmerkung Braun). Zu der eher ungewöhnlichen Variante einer Kollision mit einem aufgrund entsprechender Neigung in den Luftraum hineinragenden Baumstamm soll ergänzend noch hingewiesen werden auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.04.2023 - I - 18 U 45/22 - (SuG 06/2023, 62 mit Anmerkung Braun). Hierfür gilt nichts anderes als für in das Lichtraumprofil hineinragende Äste. Bei der bei Verkehrsteilnehmern verbreiteten Vorstellung, das Lichtraumprofil müsse generell bis zu einer Höhe von 4 m frei sein, handelt es sich um einen Rechtsirrtum.

6. Begriff der öffentlichen Straße - Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für privates Waldgrundstück

Dem klageabweisenden **Berufungsurteil** des **OLG Hamm vom 30.06.2023 - 1 U 51/22 -**, **juris** lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 01.09.2018 wurde der Kläger, der als Radfahrer einen Rad-/Wanderweg befuhr, durch die herabstürzende Baumkrone einer auf einem Privatweg stehenden Stieleiche erheblich verletzt. Die beklagte Kommune hatte für diesen die Verkehrssicherungspflicht übernommen. Zum Unfallzeitpunkt war der Weg mit dem Verkehrszeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) beschildert. Mit der Klage begehrt der Kläger Schadenersatz in Höhe von über 42.000 €, ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 20.000 € sowie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche aus dem Unfall resultierenden materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen.

Das LG Bielefeld hat die Klage durch Urteil vom 14.02.2022 - 6 O 30/21 -, juris abgewiesen. Die gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufung hat das OLG Hamm durch Urteil vom 30.06.2023 - 1 U 51/22 - als unbegründet zurückgewiesen. Das OLG Hamm verneint mit eingehender Begründung einen Amtshaftungsanspruch des Klägers aus § 839 BGB mangels öffentlich-rechtlicher Verkehrssicherungspflicht für den nicht an einer öffentlichen Straße stehenden Baum. Für eine förmliche Widmung als öffentliche Straße fehlt es an der gemäß § 6 Abs. 1 und 2 StraßenWG NRW erforderlichen Widmung durch eine seitens der Straßenbaubehörde mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachenden Allgemeinverfügung. Ebenso wenig stellt das OLG eine konkludente Widmung fest. Zum

Zeitpunkt der Aufstellung des einschlägigen Bebauungsplanes durch die Beklagte im Jahre 1975 galt noch das am 01.01.1962 in Kraft getretene Landesstraßengesetz vom 28.11.1961. Bereits dieses schloss grundsätzlich eine konkludente Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen zu öffentlichen Straßen aus. Ebenso wenig stellt das OLG eine damals noch mögliche stillschweigende Widmung des Weges zur öffentlichen Straße fest. Allein eine Nutzung des Weges als Wanderweg vor dem Ratsbeschluss vom 21.02.1975 reicht hierfür nicht aus. Schließlich scheidet nach Auffassung des OLG eine Öffentlichkeit des streitgegenständlichen Wegeabschnitts auch nach den Grundsätzen der sogenannten unvordenklichen Verjährung aus. Dies setzt eine stillschweigende Duldung des Privateigentümers voraus, dass ein Weg von der Allgemeinheit in der Überzeugung der Rechtmäßigkeit seit Menschengedenken oder zumindest seit langer Zeit als öffentlicher Weg benutzt worden ist. Dafür muss die Existenz des Weges bereits seit 1882 feststehen, was hier nicht nachgewiesen ist. Schließlich scheidet nach Auffassung des OLG eine Haftung der Beklagten aus § 839 BGB auch deshalb aus, weil es sich bei der unfallursächlich gewordenen Stieleiche nicht um einen Straßenbaum handelt, sondern um einen Waldbaum.

Sodann verneint das OLG Hamm Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB mangels Verletzung einer privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Solche Ansprüche scheitern daran, dass der Rad-/Wanderweg an der Unfallstelle durch ein Waldgrundstück führt und die von der Beklagten übernommene Verkehrssicherungspflicht nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 – die Haftung für waldtypische Gefahren ausschließt. Etwas anderes ergibt sich für das OLG auch nicht daraus, dass die Beklagte nicht selbst Waldeigentümerin ist, sondern die Verkehrssicherungspflicht für den Waldweg von dem privaten Grundstückseigentümer übernommen hat. Dies rechtfertigt keine gesteigerten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Diese ist allein in dem Umfang auf die Beklagte übergegangen, wie sie bis dahin in der Person des Waldbesitzers begründet gewesen ist. Schließlich ergeben sich erhöhte Anforderungen auch nicht aus der Ausweisung des Waldweges als überregionalen Rad-/Wanderweg, der zur Förderung des Tourismus im Internet als Teil eines großen Radwegenetzes beworben wird. Auch die Aufstellung des Verkehrszeichens 240 StVO begründet keine Haftung der Beklagten. Eine solche Beschilderung ist nicht geeignet, einen Waldweg zu einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße zu machen. Ob die Beklagte sich auch auf die gesetzliche Haftungsbeschränkung auf atypische Waldgefahren berufen könnte, wenn ihr die Vorschädigung des schadenursächlich gewordenen Baumes vor dem Unfall positiv bekannt gewesen wäre, lässt das Gericht offen, weil es an dem erforderlichen Nachweis fehlt.

Das Urteil des OLG Hamm überzeugt uneingeschränkt. Von besonderem Interesse für die öffentliche Hand sind die eingehenden Ausführungen zu den Voraussetzungen eines öffentlichen Weges. Begrüßenswert ist die Auffassung des Gerichtes, dass allein die Ausweisung von Wanderwegen oder Radwegen zu touristischen Zwecken und Werbung hierfür nicht zu einer Verkehrssicherungspflicht für typische Gefahren auf einem Waldweg führt ebenso wenig wie eine straßenverkehrsrechtliche Beschilderung. Zu Recht hebt das OLG schließlich hervor, dass die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht vom Grundstückseigentümer nur in dem Umfang erfolgt, wie auch diesen Verkehrssicherungspflichten treffen.

7. Druckzwiesel - Baumkontrollen bei an Parkplatz angrenzendem Waldrandbaum

Dem in vollem Umfang Klage stattgebenden rechtskräftigen **Urteil** des **LG Aachen vom 03.11.2022 – 12 O 466/21** – lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 03.08.2021 parkte der Kläger sein Fahrzeug auf einem städtischen Parkplatz, der unmittelbar an ein im Eigentum der beklagten Stadt stehendes Waldgrundstück angrenzte. Auf das geparkte Fahrzeug fiel ein Ast einer angrenzenden städtischen Robinie und beschädigte dieses. Die letzte Sichtkontrolle des Baumes durch die Beklagte hatte ohne Befund am 30.04.2020 stattgefunden, also etwa 15 Monate vor dem Schadeneintritt. Mit der Klage macht der Kläger Schadenersatz in Höhe von ca. 2.300 € geltend.

Das LG Aachen hat der Klage nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten und Zeugenvernehmung durch Urteil vom 03.11.2022 – 12 O 466/21 – in vollem Umfang stattgegeben. Das Gericht legt zunächst Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Bäume nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung dar und bejaht die Verkehrssicherungspflicht sowohl des Straßenbulasträgers als auch des Waldeigentümers für einen Waldrandbaum eines an einen Parkplatz angrenzenden Waldgrundstücks. Ob ein Kontrollintervall von 15 Monaten vorliegend ausreichend ist, lässt das Gericht ausdrücklich offen, weil es hierauf entscheidungserheblich nicht ankomme. Denn nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass bei ordnungsgemäß durchgeführten Sichtkontrollen die Schadhafteigkeit des Baumes und die hieraus resultierende Notwendigkeit für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr lange vor dem Schadeneintritt hätten erkannt werden können und müssen. Ausweislich des gerichtlichen Sachverständigengutachtens lag eine bereits jahrelang andauernde und äußerlich ohne weiteres erkennbare Schwächung der Robinie in Form eines Druckzwiesels vor. Der Baum wies deutlich erkennbare Mangelsymptome auf, die nach Auffassung des Gerichts Anlass zu weitergehenden Untersuchungen und anschließend zur Ergreifung konkreter Maßnahmen gaben. Es handelt sich nach den sachverständigen Feststellungen um einen „instabilen Druckzwiesel mit seitlichem Auswuchs (Ohren)“. Aus dieser Symptomatik schließe der Sachverständige auf einen Mangel an Bruchsicherheit des Baumes. Dieser habe sich in dem Schadeneintritt realisiert. Ein Druckzwiesel deute auf eine deutliche biomechanische Schwächung des hoch beanspruchten Last- und Kraftbereiches hin. Hinzu komme, dass der Stammkopf tief am Stamm ansaß, was zu langen Hebelarmen an den Ästen führe, die statisch zusätzlich eine hohe Last einleiten. Die Länge der Hebelarme habe sich zunehmend durch den Dichtstand (waldähnlicher Bestand) und das sogenannte kodominante Konkurrenzwachstum (phototrophes Wachstum) der Stämmlinge verstärkt. Außerdem habe sich oberhalb des Druckzwiesels ein Bereich mit loser Rinde und freiliegendem Holzkörper befunden. Dies bedeute, dass an dieser Stelle der Holzkörper kein lebendes Gewebe mehr aufwies. Ein weiterer deutlicher Hinweis auf eine mangelnde Bruchsicherheit des Baumes sei, dass die Zwieselnaht höchstwahrscheinlich zum Unfallzeitpunkt bereits einen eingerissenen Spalt aufwies. Die mangelnde Bruchsicherheit des Baumes sei für die beklagte Kommune schon vor Durchführung etwaiger Kontrollen im Jahre 2020 erkennbar gewesen. Die Ausprägung der an der Zwieselnaht vorhandenen seitlichen Auswüchse sei ausweislich des Sachverständigengutachtens bereits seit rund zehn Jahren vorhanden gewesen.

Das Urteil des LG Aachen stellt zutreffend auf der Linie der ständigen Rechtsprechung die Verkehrssicherungspflicht sowohl des Straßenbulasträgers als auch des Baumeigentümers für Waldrandbäume fest, die an einen Parkplatz angrenzen (zu Baumkontrollen auf einem städtischem Waldparkplatz vgl. LG Koblenz, Urteil vom 15.02.2022 – 1 O 72/20 –, SuG 10/2022, 62 sowie für an öffentliche Parkplätze angrenzende Waldbäume OLG Koblenz, Urteil

vom 02.08.2018 – 1 U 216/18 – und LG Trier, Urteil vom 23.10.2017 – 11 O 143/17 –, SuG 03/2019, 61). Der inhaltliche Schwerpunkt der Entscheidung liegt beim Erkennen sowie der zutreffenden Einordnung und hieraus resultierendem Handlungsbedarf bei Druckzwieseln. Hier bestanden im konkret zur Entscheidung anstehenden Fall offensichtlich Defizite, wenn ein nach gutachterlicher Einschätzung bereits seit ca. zehn Jahren bestehender Handlungsbedarf nicht erkannt worden ist. Dies belegt einmal mehr die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualifikation und ständigen Fortbildung des für die Baumkontrolle eingesetzten Personals (vgl. hierzu ausführlich die Urteilsbesprechung SuG 01/2023, 61).

8. Qualifikation für und Qualität von Baumkontrollen – Kontrolle von Waldrandbäumen – Übertragung der Straßenverkehrssicherungspflicht auf Dritte in Hessen

Zum Sachverhalt: Am 03.10.2021 befuhr die Klägerin eine Kreisstraße, deren Straßenbaulastträger der Kreis als Beklagter zu 1 ist. Ein an die Kreisstraße angrenzender Waldrandbaum, eine Pappel, brach ab und verursachte am Fahrzeug der Klägerin einen wirtschaftlichen Totalschaden. Mit Vertrag vom 27.09.2000 hatte der Kreis die Baumkontrollen in dem fraglichen Bereich vertraglich auf das Land (Beklagter zu 2) übertragen. Der Beklagte zu 2 führte seitdem jährliche Baumkontrollen, abwechselnd in belaubtem und unbelaubtem Zustand, durch. Die letzte Baumkontrolle vor dem Unfall fand ohne Befund am 23.06.2020 statt. Die nächste Baumkontrolle war für Ende Oktober/Anfang November 2021 vorgesehen. Die Baumkontrollen wurden von einer ausgebildeten Gärtnerin durchgeführt, die bereits seit 1987 im Bereich der Baumkontrolle tätig ist und regelmäßige Auffrischungsschulungen durchlaufen hat. Die Baumkontrollen erfolgten aus dem fahrenden Fahrzeug heraus. Mit der Klage begehrt die Klägerin Schadenersatz in Höhe von mehr als 12.000 €.

Das **LG Kassel** hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Sachverständigengutachten durch rechtskräftiges **Urteil vom 18.12.2023 – 2 O 2068/22** - abgewiesen. Das Gericht hat die Klage gegen den Kreis bereits deshalb abgewiesen, weil dieser die Verkehrssicherungspflicht wirksam auf das Land übertragen hat. Verkehrssicherungspflichten können vertraglich auf einen Dritten übertragen werden, wobei es einer klaren Absprache bedarf, die die Sicherung der Gefahrenquelle garantiert. Der Übernehmende muss gewillt und in der Lage sein, die Verpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Verkehrssicherungspflichten des Übertragenden verengen sich dann auf Kontroll- und Überwachungspflichten. Selbst im Hinblick auf einen Straßenbaum scheidet eine eigene Verantwortlichkeit des Straßenbaulastträgers aus § 839 BGB bereits deshalb aus, weil die Straßenverkehrssicherungspflicht in Hessen (als einzigem Bundesland) privatrechtlich ausgestaltet ist.

Die Klage gegen das Land hat das Gericht mangels schadenursächlich gewordener schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht abgewiesen. Zunächst hat es darauf hingewiesen, dass eine ausgebildete Gärtnerin, die bereits seit mehr als 30 Jahren im Bereich der Baumkontrolle tätig ist und regelmäßig Auffrischungsschulungen durchläuft, für die Durchführung von Baumkontrollen ausreichend qualifiziert ist. Das Baumkontrollintervall hält das Gericht vorliegend für ausreichend, weil es sich nicht um einen Straßenbaum handele, der halbjährlich zu kontrollieren sei, sondern um einen Waldbaum, weil dieser - gemäß BGH-Rechtsprechung - keine Eigentümlichkeiten aufwies, die ihn zum Waldgebiet abgrenzten und ihn der Straße zuordneten. Bei Waldbäumen geht das Gericht von einem differenzierten

Kontrollintervall nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien aus. Weiterhin geht es von einer fachgerechten Durchführung der Baumkontrollen aus. Baumkontrollen in dem streitgegenständlichen Bereich aus dem fahrenden Fahrzeug heraus seien zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ausreichend. Eine Einzelbaumkontrolle in einem Waldgebiet sei dem Land nicht zumutbar. Schließlich stehe aufgrund des Sachverständigengutachtens fest, dass es an der erforderlichen Kausalität zwischen einer möglichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und dem Schadeneintritt fehle. Der Baum sei nämlich nicht im sichtbaren Stamm-/Stammfußbereich gebrochen, sondern unterirdisch, was im Rahmen der Regelkontrolle nicht erkennbar gewesen sei.

Die Entscheidung des LG Kassel ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig. Zutreffend sind die Ausführungen des Gerichts zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten. Begrüßenswert ist auch, dass das Gericht in einer gärtnerischen Ausbildung in Verbindung mit einer langjährigen Berufserfahrung in der Baumkontrolle und regelmäßigen Fortbildungen eine ausreichende Qualifikation sieht. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum das Gericht entgegen dem Stand der Technik (vgl. FLL-Baumkontrollrichtlinien, Ausgabe 2020, 5.2.2.2 und BADK-/GALK-Musterdienstanweisung Baumkontrolle, Ausgabe 2021, 3.1) Baumkontrollen aus dem fahrenden Fahrzeug heraus bei Waldrandbäumen für ausreichend hält. Verfehlt – weil überholt – ist auch die Einschätzung des Gerichts, Straßenbäume seien halbjährlich zu kontrollieren ebenso wie die Einschätzung, die FLL-Baumkontrollrichtlinien seien ausschließlich oder speziell anerkannter Stand der Technik für das Baumkontrollintervall bei Waldbäumen. Zudem fand die letzte Baumkontrolle vor dem Unfall exakt 15 Monate und 10 Tage vorher statt. Damit ist auch das Jahreskontrollintervall nach den FLL- Baumkontrollrichtlinien (maximal 15 Monate) nicht eingehalten. Folglich hätte man prüfen müssen, ob das Jahreskontrollintervall vorliegend überhaupt einschlägig ist. Im Ergebnis ist die Entscheidung allein deshalb zutreffend, weil der schadenursächlich gewordene Defekt des Baumes selbst bei ordnungsgemäßer Regelkontrolle im Vorfeld äußerlich nicht erkennbar war.